

Stadt Hartha
Landkreis Mittelsachsen

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021 findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hartha ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

| Wahl- bezirk Nr. | Abgrenzung des Wahlbezirks | Bezeichnung Wahlraum | |
|---------------------------------|--|---------------------------------|--------------|
| 310 | Diakonie-Gemeinschaftsraum, Straße der Jugend 75 | barrierefrei | |
| 311 | Rathaus, Nebengebäude, Karl-Marx-Str. 32 | | |
| 312 | Schützenhaus, Schützenplatz 1 | | |
| 313 | Pestalozzi-Oberschule, Pestalozzistraße 27 | | |
| 314 | Martin-Luther-Gymnasium, Döbelner Straße 53 | | barrierefrei |
| 315 | Vereinsraum Freiwillige Feuerwehr Hartha, Weststraße 14 | | |
| 316 | Hort Sonnenschein, Sonnenstraße 33 | | |
| 317 | Gemeindehaus Wendishain, Wendishain Nr. 77 | | |
| 319 | Grundschule Gersdorf, Kirchberg 5 | | |
| 320 | Gemeinderaum Langenau, Am Auenbach 17a | | |
| 930 | Rathaus Hauptgebäude - Briefwahlbüro, kleiner Sitzungssaal, Karl-Marx-Straße 32 | | |
| 931 | Rathaus Hauptgebäude - Briefwahlbüro, großer Sitzungssaal, Karl-Marx-Straße 32 | | |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Wahl des Deutschen Bundestag wurden in der Stadt Hartha zwei Briefwahlbezirke gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 26. September 2021, 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hartha, kleiner und großer Sitzungssaal, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf weder fotografiert, gefilmt noch Selfies gemacht werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

In der Zeit vom 13. September 2021 bis 24. September 2021 können im Rathaus der Stadt Hartha, **Zimmer 1.10 - kleiner Sitzungssaal – 1. Etage** und **Zimmer 2.06 – großer Sitzungssaal – 2. Etage**, zu folgenden Zeiten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen abgeholt und abgegeben sowie auch Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Mo. / Mi. / Fr. | 9.00 – 12.00 Uhr |
| Die. | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Do. | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr |
| sowie am Freitag, dem 24.09.2021 | zusätzlich von 13.00 – 18.00 Uhr. |

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der das Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hartha, den 04.08.2021

Ronald Kunze
Bürgermeister